

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0076-I.A/2015

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992
SB/DW: Mag. Julia Weichenberger/3627

Zu GZ. BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015
vom 13. April 2015

E-Mail: [E-Mail: abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: Post.c16@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BM Alternativfinanzierungsgesetz - AltFG und Änderung des KMG;
Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Dementsprechend sind die beiden nachfolgenden Unionsrechtsakte an den jeweils angegebenen Stellen wie folgt zu zitieren:

- in den Erläuterungen zu § 2 AltFG und im Entwurf des § 2 AltFG:
„Empfehlung 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36“;
- in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 10a KMG:
„Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von

Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 64, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1“;

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 21. April 2015
Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)